



## Unternehmen durch Bürokratieabbau entlasten

DIHK-Einordnung und -Lösungsvorschläge

**DIHK**

Deutscher  
Industrie- und Handelskammertag



**GemeinsamVerfahrenBeschleunigen**

# Inhalt

## Das Wichtigste in Kürze..... 3

### Übergang in eine klimaneutrale Wirtschaft

#### beschleunigen..... 3

Umstellung bei der Energieversorgung auf Wasserstoff und Strom erleichtern..... 3

Ausbau der Photovoltaik und Windkraft an Land erleichtern ..... 4

Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigen ..... 5

Förderverfahren beschleunigen ..... 5

#### Produktionsstandort durch leichtere

#### Fachkräftegewinnung stärken..... 6

Vereinfachung der Fachkräfteeinwanderung..... 6

#### Digitalisierung zur Beschleunigung und für

#### Vereinfachungen nutzen ..... 6

Zeitnahe Betriebsprüfungen, Aufbewahrungsfristen verkürzen ..... 6

E-Government-Angebote ausbauen und vereinheitlichen ..... 6

Bieterfreundlicherer Zugang zu Ausschreibungen ... 7

Bundesweit einheitliche Verfahren in der Gesundheitswirtschaft voranbringen..... 8

Klinische Forschung stärken ..... 8

Digitalen Zollstempel umsetzen und ausweiten ..... 8

#### Erfüllungsaufwand senken..... 9

„Praxis-Checks“ durchführen und Fristen zur Stellungnahme auswerten ..... 9

Anzahl der verabschiedeten Gesetze verringern, drei Monate vor Inkrafttreten beschließen ..... 9

EU-Recht in „One-in-one-out“-Regel einbeziehen und Wirkung der Regel erweitern..... 9

Belastungen von Unternehmen auf Verhältnismäßigkeit prüfen ..... 10

Unterschiedliche Definitionen zwischen Rechtsvorschriften harmonisieren ..... 10

Anpassung der Abgabefrist der Intrahandelsstatistik-(Intrastat-)meldung an die Zusammenfassende Meldung (ZM) und die Umsatzsteuervoranmeldung ..... 10

Allergenkennzeichnung für saisonale Gerichte aufheben..... 11

Meldescheine abschaffen ..... 11

Brandschutzmaßnahmen praxisnah ausgestalten.. 11

Vergaberecht vereinfachen ..... 11

## Steuerrecht vereinfachen..... 12

Verlustrücktrag weiter ausbauen ..... 12

Abschreibungsbedingungen verbessern..... 12

Umsatzgrenzen der Ist-Besteuerung anheben ..... 13

Grenze der Definition von „Kleinunternehmer“ anheben ..... 13

Verbindliche Auskünfte der Finanzverwaltung mit Rechtsanspruch ..... 13

Die Verwendungspflicht des Formulars für die Einnahmenüberschussrechnung sollte abgeschafft und das Formular im Falle der freiwilligen Nutzung deutlich vereinfacht werden..... 13

Grenze für Buchführungspflichten erhöhen ..... 13

Einfuhrumsatzsteuer-Verfahren anpassen..... 13

Buchführungsgrundsätze (GoBD) vereinfachen..... 14

Freigrenzen vereinheitlichen ..... 14

## Impressum ..... 14

## Das Wichtigste in Kürze

Deutschland befindet sich in herausfordernden Zeiten. Nach zwei Jahren Pandemie ist die erhoffte kräftige konjunkturelle Erholung aufgrund des russischen Angriffskriegs in der Ukraine ausgeblieben. Die Herausforderungen sind vielseitig und reichen von der Energiesicherheit über hohe Inflationsraten, gestörte Lieferketten, geopolitisch bedingte Aufgaben für die Handels- und Industriepolitik, die Transformation zur Klimaneutralität bis zur Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte. Zwar ist das am 29. September 2022 von der Bundesregierung im Rahmen des vorgelegten „Wirtschaftlichen Abwehrschirms gegen die Folgen des russischen Angriffskriegs“ angekündigte Belastungsmoratorium ein richtiges und wichtiges Signal. Mit dem Moratorium sollen während der Zeit der Krise „unverhältnismäßige zusätzliche Bürokratielasten“ vermieden werden. Dafür will sich die Bundesregierung auch in Brüssel einsetzen. Allein: Niemand hat bis heute einen konkreten Vorschlag dazu unterbreitet, welche unverhältnismäßigen Belastungen hier gemeint sein könnten. Bisher nehmen die Unternehmen jedenfalls noch kein Innehalten bei Regulierungsvorhaben in Brüssel und Berlin wahr.

Im Gegenteil: Durch eine Reihe von Vorhaben wie dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, den Berichtspflichten zu Nachhaltigkeitsaspekten im Rahmen der EU-Taxonomie, der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), den OECD-Projekten und der EU-Richtlinie zur Neuordnung des internationalen Steuersystems, dem Festhalten an der Überarbeitung der „REACH“-Verordnung oder dem Gesetzesentwurf für weitere Offenlegungspflichten im Steuerrecht (Public Country-by-Country-Reporting) kommen auf die mittelständisch geprägte deutsche Wirtschaft weitere Belastungen zu, die von vielen betroffenen Unternehmen sehr wohl als „unverhältnismäßig“ bewertet werden. Offensichtlich liegen hier sehr verschiedene Einschätzungen zur Notwendigkeit der Gesetzgebungsinitiativen und zu den bürokratischen Belastungen der Unternehmen vor. Letztlich werden wir uns kaum auf eine eindeutige Definition einer „Verhältnismäßigkeit“ verständigen können. Was aber helfen könnte, ist ein Austausch zwischen Gesetzgebungsorganen, Ministerialbürokratie und Unternehmen zu konkreten Vorhaben. Die Unternehmen setzen dabei darauf, dass auch die Bundesregierung und die EU-Kommission letztlich ein großes Interesse daran haben, dass die Vorhaben in der Praxis so umgesetzt und angewendet werden können, dass die hiesigen Unternehmen im Wettbewerb mit Unternehmen an

anderen Standorten mithalten können, die diesbezüglich sehr viel geringeren Anforderungen und Belastungen ausgesetzt sind.

Mit dem hier vorgelegten Papier will die IHK-Organisation einen konkreten Beitrag dazu leisten, Unternehmen und Verwaltungen gleichermaßen von bereits existierenden bürokratischen Belastungen zu befreien. Die Bundesregierung sollte das Belastungsmoratorium zumindest um die zuvor genannten Regulierungsvorhaben erweitern, um es von einer wenig präzisen Formulierung zu einem für Politik, Unternehmen und Verwaltungen wichtigen Baustein einer erfolgreichen Krisenpolitik weiterzuentwickeln.

## Übergang in eine klimaneutrale Wirtschaft beschleunigen



**Umstellung bei der Energieversorgung auf Wasserstoff und Strom erleichtern:** Prozesswärmeanwendungen benötigen häufig Temperaturen von über 200 Grad Celsius. Ein Ersatz fossiler Energie ist für diese Anwendungen technisch anspruchsvoll und das unternehmerische Risiko groß.



### Lösungsvorschläge des DIHK

- Förderung einer intensiven Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungs- bzw. Entwicklungsinstitutionen über Netzwerke, Vereinfachung von entsprechenden Programmen und Zugang auch für KMU.
- Klare Planbarkeit von Netzanschlüssen und Netzentgelten, darunter auch Sondernetzentgelte in Bezug auf Bandlast und atypische Netznutzung.
- Bei der Stromsteuer auf der einen und den Strompreislagen (Kraftwärmekopplung (KWK), § 19-StromNEV, Offshore-Netz) auf der anderen Seite bestehen unterschiedliche Abgrenzungsregelungen für Fremdstrommengen hinter dem Netzverknüpfungspunkt, wenn Unternehmen

Ermäßigungen erhalten können. Diese Regelungen sollten dringend entschlackt und vereinheitlicht werden: Schließlich sollen sich Unternehmen um die betriebliche Klimaneutralität kümmern und sich nicht fragen müssen, ob nun für ein E-Auto ein anderer Umlage- oder Steuersatz anfällt als für den Maschinenpark.

- Verbindliche Wasserstoffnetzplanung, um den Zugang zur Infrastruktur zu schaffen, und eine enge Abstimmung mit der Europäischen Kommission gerade auch in Bezug auf die Definitionen für grünen Wasserstoff. Verhinderung von überkomplexen Nachweispflichten wie beispielsweise einen Produktionsnachweis auf Stundenbasis zwischen der Erzeugung von erneuerbarem Strom und Wasserstoff oder die Anforderung eines Anteils von 90 % an erneuerbaren Energien in einer Gebotszone.
- Abbau von Hürden im Genehmigungsrecht bei Elektrolyseuren und Produktions- oder Feuerungsanlagen, die Wasserstoff einsetzen, zum Beispiel durch Definition von Schwellen zur Genehmigung und Umweltprüfung, die die Verfahren für kleinere Anlagen erleichtern und Vereinfachungen bei der Störfallverordnung in Bezug auf den Sicherheitsabstand zu schutzbedürftigen Objekten (wie größerer Wohnbebauung, Verkehrswegen oder Einzelhandelsflächen) ab einer Lagermenge von 5 Tonnen. Hier bestehen aufgrund fehlender Verwaltungsvorschriften besonders für neue Anlagen große Rechtsunsicherheiten.

**Ausbau der Photovoltaik und Windkraft an Land erleichtern:** Gerade für mittelständische Unternehmen liegt in Direktverträgen mit Anbietern erneuerbarer Energien (PPA) enorm viel Potenzial, um von fossilen Energien unabhängig zu werden. Viele Unternehmen könnten auch eigene Energieversorgungsanlagen installieren. Auf beiden Gebieten hindern bürokratische Verfahren am schnellen Vorankommen. In Gewerbegebieten werden Dächer häufig nicht mit PV belegt, weil die Weiterleitung des Stroms an einen Nachbarbetrieb höchst komplex ist, wenn der Strom über das öffentliche Netz geschickt werden muss und sei es nur über die Straße. Der Stromerzeuger wird damit zum Stromlieferanten mit weitreichenden Meldepflichten und muss einen sog. Bilanzkreis bewirtschaften, was mit hohen finanziellen Risiken verbunden ist. Der Abnehmer muss sämtliche Steuern, Umlagen und Netzentgelte bezahlen, so dass es für beide Seiten kein lukratives Geschäft ist.



#### Lösungsvorschläge des DIHK für einen schnelleren Ausbau der Photovoltaik

- Es sollte eine Bagatellgrenze eingeführt werden, damit Energieerzeuger nicht ab der ersten Kilowattstunde zum Stromlieferanten werden. Zudem sollte ein Pauschaltarif für Netzentgelte, Steuern und Umlagen eingeführt werden, um die Versorgung in Gewerbegebieten zu erleichtern. Zudem sollten Energieerzeuger das Recht erhalten, eigene Kabel zu verlegen. Dafür sind Erlaubnisse der jeweiligen Kommune und des Netzbetreibers erforderlich. Eine solche Erlaubnis sollte nur in begründeten Ausnahmefällen (Netzstabilität) nicht gewährt werden.
- Im EEG sollte eine Frist eingeführt werden, bis wann ein Netzbetreiber einen Netzanschluss für eine EE-Anlage herstellen muss. Diese sollte sich nach Art der Technologie und nach Größe der Anlage unterscheiden.
- Anlagen mit einer Größe zwischen 135 kW und 1 MW benötigen seit 2019 ein Anlagenzertifikat. Da es zu wenig Zertifizierungsstellen gibt, hängen viele betriebsbereite Anlagen in der Genehmigungsschleife fest. Zwar wurde im Juni 2022 eine Übergangsregel bis 2025 verabschiedet, die es erlaubt, das Anlagenzertifikat in einer Frist von 18 Monaten nachzureichen und bis dahin die Anlage vorläufig betreiben zu dürfen. Besser wäre es, zukünftig komplett auf das Anlagenzertifikat zu verzichten, weil es für niemanden einen Mehrwert bietet.
- PV-Freiflächenanlagen sollten als privilegierte Vorhaben des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgenommen werden. Dann müssen Bebauungs- und Flächenpläne nicht zusätzlich überarbeitet werden. Die Bauleitplanung könnte entfallen.



#### Lösungsvorschläge des DIHK für einen beschleunigten Ausbau der Windkraft an Land

- Wenn beim Ausbau der Windenergie an Land das Tempo verfünffacht werden soll, müssen die Krankkapazitäten deutlich erhöht werden. Derzeit gibt es Krankkapazitäten für die Aufstellung von ca. 500 Windrädern im Jahr. Mehr Kräne sind nicht vor 2026 zu beschaffen. Zudem besteht ein Konkurrenzverhältnis bei der Nutzung der Kräne für die Aufstellung von Windrädern zu anderen Bereichen, in denen die Kräne ansonsten genutzt

werden könnten, beispielsweise auf Industrieanlagen oder der (öffentlichen) Infrastrukturen.

- Die Straßeninfrastruktur muss dringend verbessert werden, weil zunehmend sanierungsbedürftige Brücken und andere Engpässe bei Schwerlasttransporten von Anlageteilen und Kränen zu Verzögerungen führen. Der Bau von dringend benötigten Ersatzneubauten in der Straßeninfrastruktur – zum Beispiel Brücken – sollte beschleunigt werden. Die Planung von Transporten über mehrere Bundesländer sollte vereinfacht werden.
- Die Planung und Genehmigung von Großraum- und Schwertransporten sollte vereinfacht und beschleunigt werden. Benötigt wird ein digitales Instrument, das die Antragstellung so einfach wie möglich macht, Baustellen und aktuelle statische Angaben zu Straßen und Brückenbauwerken berücksichtigt und die Bearbeitungszeiten von derzeit bis zu 10 Wochen mindestens halbiert. Die Vorgabe, Transporte ab 100 t Gesamtmasse durch einen anerkannten Sachverständigen oder Prüfer mit Fachverstand vor Abfahrt überprüfen zu lassen, sollte gestrichen werden, weil sie praxisfremd ist. Das bundesweit eingesetzte teildigitale Genehmigungsmanagementsystem VEMAGS sollte ersetzt werden, weil es nicht mehr den digitalen Anforderungen unserer Zeit entspricht.

**Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigen:** Die Dauer der Verfahren zur Planung und Genehmigung von Energie-, Breitband- und Verkehrsinfrastruktur oder Industrieanlagen erstrecken sich noch heute über Jahre oder Jahrzehnte. Um die Wirtschaft insgesamt zukunftsfähig auszurichten, müssen Unternehmen aller Branchen und Größen schneller als bisher neue Vorhaben realisieren oder bestehende Anlagen modernisieren können. Das reicht von der Planung großer Infrastrukturvorhaben bis zur einfachen Baugenehmigung. Die Beschleunigungsmaßnahmen müssen deshalb im gesamten Planungs- und Genehmigungsrecht – auch für Industrieanlagen, Mobilfunkmasten oder Wasserstoffelektrolyseure – umgesetzt werden. Positiv hervorzuheben sind zum Beispiel die Maßnahmen des dritten Entlastungspaketes zum Fuel Switch, durch die die Behörden den Firmen erlauben können, Anlagen bereits vor der Genehmigung in Betrieb zu nehmen.



#### Lösungsvorschläge des DIHK

- Die Regierung sollte über die im Koalitionsvertrag vereinbarten Maßnahmen die jüngsten Entscheidungen zum EEG, Wind-auf-See-Gesetz oder dem LNG-Beschleunigungsgesetz auf andere Fachgesetze ausweiten. Insbesondere sollte gesetzlich definiert werden, wann derartige Vorhaben im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und erleichterte Berichtspflichten angewandt werden können.
- In allen Gesetzen sollten vergleichbare Anforderungen an Fristen und Antragsunterlagen für einen verbindlichen Planungs- und Genehmigungsfahrplan eingeführt werden. Das Gleiche sollte für Beteiligungsvorschriften gelten. Statt einer vollständigen Einreichung von Nachweisen und deren Prüfung sollten in der Praxis Stichproben erhoben oder Auflagen zur Genehmigung festgelegt werden können. Die Instrumente des vorzeitigen Baubeginns und die Möglichkeit zu Teilgenehmigungen sollten stärker genutzt werden. Die Prüfung von Teilen der Antragsunterlagen sollte erfolgen können, bevor alle Unterlagen vorliegen. Verwaltungen sollten parallel an verschiedenen Anträgen arbeiten und Teilgenehmigungen erteilen können.
- Fehlende personelle und technische Ausstattungen in Planungs- und Genehmigungsbehörden sind laut DIHK-Umfragen das größte Hemmnis für schnellere Verfahren. Anträge sollten von Verwaltungen in den vorgesehenen Fristen bearbeitet werden können. Dazu sollten Bund und Länder entsprechende Daten erheben und kontinuierlich monitoren. Antragsunterlagen, Gutachten und Pläne sollten für die gesamte Verfahrensdauer von Antragsstellern, beteiligten Behörden und im Klagefall von Gerichten durchgängig digital abgerufen und bearbeitet werden können. So könnten Fachbehörden parallel daran arbeiten.

**Förderverfahren beschleunigen:** Einfachere Förderverfahren sind ein wichtiges Anliegen, besonders auch von neu gegründeten Unternehmen und Startups. Knapp zwei Drittel der im aktuellen DIHK-Innovationsreport befragten deutschen Unternehmen bemängeln die hohen bürokratischen Belastungen. Die Gründe, warum Unternehmen keine öffentliche Förderung in Anspruch genommen haben, sind bei Bundes-, Länder- und EU-Programmen relativ ähnlich. Häufig schrecken die Unternehmen bürokratische Auflagen in Verbindung mit Fördermitteln ab. Das Gesamtverfahren ist zu kompliziert. Für einige Betriebe bedeuten Förderprogramme zeitaufwendige Antragsstellungen, lange Bearbeitungszeiten und – vor allem – langes Warten auf die Förderentscheidung.

Ähnliches gilt auch in anderen Förderverfahren wie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) oder dem Erasmus-Programm.



#### Lösungsvorschläge des DIHK

- Die Corona-Krise hat gezeigt, dass es Raum für schlankere Verfahren und mehr Flexibilität gibt. Daran sollte festgehalten werden. Die Antragstellung für Förderprogramme könnte in elektronischer Form statt in Papierform erbracht werden. Eingescannte Unterschriften oder elektronische Signaturen sollten in viel mehr Fällen akzeptiert werden.
- Projekte sollten auf eigenes Risiko nach der Eingangsbestätigung des Förderantrags durch den Projektträger begonnen werden können, anstatt mehrere Monate auf den Förderbescheid zu warten. Fördermittel sollten in kürzeren Zeitabständen ausgezahlt werden können. Diese – schon nachgewiesene – Flexibilität bei Projektanträgen sollte zukünftig dauerhaft Bestand haben.

## Produktionsstandort durch leichtere Fachkräftegewinnung stärken



**Vereinfachung der Fachkräfteeinwanderung:** Die Zuwanderung aus dem Ausland gewinnt bei der Fachkräftesicherung in den Betrieben zunehmend an Bedeutung. Deutschland hat in den letzten Jahren die gesetzlichen Regelungen hierfür erleichtert, allerdings stellt die Umsetzung in der Praxis häufig eine Hürde dar. So dauert der administrative Prozess nicht selten etliche Monate. Dies betrifft zum Beispiel lange Warte- und Bearbeitungszeiten bei den Visumsanträgen in den Auslandsvertretungen, aber auch in den Arbeitsagenturen und Ausländerbehörden. Praxisbeispiele zeigen, dass die am Prozess beteiligten Behörden Sachverhalte zum Teil doppelt prüfen und dabei nicht immer zum gleichen Ergebnis kommen.



#### Lösungsvorschläge des DIHK

- Der administrative Prozess sollte vollständig digitalisiert werden, damit Unterlagen nicht auf dem internationalen Postweg versandt werden müssen.
- Die Schnittstellen zwischen den beteiligten Akteuren sollten effizienter ausgestaltet werden, um dadurch die mehrfache Durchführung von Arbeitsschritten zu vermeiden.
- Alle Akteure sollten einen digitalen Zugriff auf den Bearbeitungsstand haben, damit die Unternehmen informiert sind und ihren angehenden Arbeitskräften eine Auskunft geben können.

## Digitalisierung zur Beschleunigung und für Vereinfachungen nutzen



**Zeitnahe Betriebsprüfungen, Aufbewahrungsfristen verkürzen:** Lange und weit zurückreichende Prüfungszeiträume sorgen für Rechtsunsicherheit und verursachen Kosten für die Aufbewahrung von Belegen.



#### Lösungsvorschläge des DIHK

- Bund und Länder sollten sich dazu verpflichten, Betriebsprüfungen spätestens fünf Jahre nach Steuerentstehung zu beenden. Dies würde Unternehmen und Finanzverwaltung gleichermaßen entlasten. Verwaltungstechnisch sollte dies möglich sein. Damit können auch die Aufbewahrungsfristen auf fünf Jahre verkürzt werden.
- Auch die Verjährungsfristen für die rückwirkende Steuerfestsetzung sollte auf fünf Jahre verkürzt werden (Änderung der Ablaufhemmung).

**E-Government-Angebote ausbauen und vereinheitlichen:** Das Onlinezugangsgesetz (OZG) hat dazu beigetragen, den Ausbau der digitalen Verwaltung voranzubringen. Wichtig ist, dass die digitalen Services

der Verwaltungen auf die Belange von KMU ausgerichtet sind. Dabei kann technische Standardisierung rechtliche Heterogenität nicht ausgleichen. Deshalb sind für einen funktionierenden Datenaustausch zwischen Verwaltungen einheitliche, digitaltaugliche Rechtsbegriffe erforderlich.



#### Lösungsvorschläge des DIHK

- Betriebe aller Größenordnungen sollten über „Praxis-Checks“ bei der Ausgestaltung von E-Government-Angeboten einbezogen werden.
- Bundesweit einheitlich sollte ein Unternehmenskonto eingeführt werden. Eine solche einheitliche Identifikationsnummer für Unternehmen ist Voraussetzung für die Umsetzung der Registermodernisierung und damit des „Once only“-Prinzips. Hier sollten entsprechende Prioritäten gesetzt werden, damit Unternehmen Verwaltungsvorgänge zeitnah durchgängig medienbruchfrei abwickeln können.
- Der Gesetzgeber sollte verstärkt auf die Verwendung von einheitlichen, digitaltauglichen Rechtsbegriffen setzen. Auch die in der OZG-Umsetzung bekannt gewordenen Änderungsbedarfe sollten nun zeitnah in die entsprechenden Fachgesetze eingearbeitet werden. Der laut Koalitionsvertrag vorgesehene Abbau von Schriftformerfordernissen mittels Generalklausel sollte sich nicht nur auf die Bundesgesetzgebung beziehen, sondern zügig auch auf Ebene aller Bundesländer umgesetzt werden.
- Umgesetzt werden sollten die bereits im Koalitionsvertrag vorgesehenen „Digitalchecks“ – also die bereits im Vorfeld von Gesetzgebungsverfahren zu prüfende Möglichkeit einer digitalen Umsetzung des Gesetzes. Für eine auf Digitalisierung ausgerichtete Gesetzgebung sollte verbindlich ein effektiver Prozess definiert und umgesetzt werden. Auch für bestehende rechtliche Regelungen sollten digitale Umsetzungsvorschläge erarbeitet werden.
- Vor jeder Neuregelung sollte zudem in Form einer datenbasierten Evaluierung geprüft werden, ob bisherige Regelungen die gewünschten Effekte bereits hervorgebracht haben und in welchem Maße weitere gesetzgeberische Aktivitäten zur jeweiligen Zielerreichung zwingend erforderlich sind. Dabei sollte auch geprüft werden, inwieweit bisherige Regelungen und Vorgaben überflüssig sind und deshalb gestrichen werden können. Einer solchen

systematischen Überprüfung sollten zudem auch OZG-relevante Leistungen unterzogen werden.

- Elektronische Meldeverfahren bei den Statistiken sollten stärker von den statistischen Ämtern beworben und unterstützt werden. Dabei sollten Daten nach dem „Once only“-Prinzip nur an einer Stelle gemeldet und mehrfach verwendet werden. Von einer mehrfachen Abfrage der gleichen Daten sollte abgesehen werden. Zweckbindungen für die Verwendung der abgefragten Daten, die eine Mehrfachverwendung einschränken, sollten gestrichen werden. Eine datenschutzkonforme Mehrfachverwendung der Daten würde den Erfüllungsaufwand für die amtliche Statistik und die Unternehmen erheblich senken. Gleichzeitig sollten die Betriebe aber weiterhin im Sinne des Bundesstatistikgesetzes über Zweck, Art und Umfang der für die Erhebung verwendeten Daten informiert werden.

#### Bieterfreundlicherer Zugang zu Ausschreibungen:

Aktuell nutzen Vergabestellen mehrere unterschiedliche Vergabeplattformen. Das hat für Unternehmen, die nach für sie passenden Ausschreibungen suchen, die Folge, dass sie sich bei mehreren Plattformen jeweils registrieren und einloggen müssen, um diese anzuschauen und nach interessanten Ausschreibungen zu recherchieren. Zudem ist jede Plattform unterschiedlich aufgebaut und strukturiert, was die Suche erschwert. Im Zuge der weiteren Digitalisierung sind Bund und Länder bereits dabei, eine zentrale anwenderfreundliche Plattform zu schaffen, über die alle öffentlichen Vergaben zugänglich sein sollen (Bekanntmachungsservice und EfA-Projekt Zugang zu Vergabe). Wichtig ist, dass mit „Anwenderfreundlichkeit“ nicht nur die Anwendung für die Vergabestellen erleichtert wird, sondern auch auf die bieterfreundliche Gestaltung geachtet wird. Derzeit beschränken sich diese Projekte noch darauf, dass Unternehmen die Ausschreibungen auf dieser zentralen Plattform finden sollen. Geht es aber dann im Prozess weiter, werden die Unternehmen auf die jeweiligen E-Vergabeplattformen weitergeleitet (mit den bisherigen Problemen durch den unterschiedlichen Aufbau).



#### Lösungsvorschläge des DIHK

- Mittelfristig sollte die zentrale Ausschreibungsplattform so weiterentwickelt werden, dass der gesamte Ausschreibungsprozess vom Finden der Ausschreibung über Herunterladen der Ausschreibungsunterlagen, Bieterfragen, Angebotsabgabe

bis hin zur Zuschlagserteilung und Veröffentlichung bis zum Zuschlag hierüber abgewickelt werden kann.

- Im Rahmen der OZG- und Registermodernisierungsüberlegungen sollte darauf hingewirkt werden, dass Nachweise von den öffentlichen Auftraggebern bei Bedarf selbst abgerufen werden (zum Beispiel Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung, ggf. Sozialversicherungsnachweise).

**Bundesweit einheitliche Verfahren in der Gesundheitswirtschaft voranbringen:** Administrative Prozesse im Zusammenhang mit der Dokumentation und Abrechnung von Leistungen etwa im Hilfsmittelbereich sollten verschlankt und vereinheitlicht werden. Aktuell erfolgt eine Vielzahl der administrativen Prozesse noch papierbasiert, zum Beispiel im Rahmen der Dokumentation und Abrechnung einer Hilfsmittelversorgung. Hintergrund ist, dass die zu berücksichtigenden Verfahren je nach Krankenkasse unterschiedlich ausgestaltet sein können. Zum Beispiel akzeptieren einige Kostenträger digitale Unterschriften im Abrechnungsprozess, wohingegen andere Kostenträger auf Papier mit der Originalunterschrift bestehen. Diese heterogenen Verfahren sind für die Betriebe mit einem hohen Aufwand verbunden.



#### Lösungsvorschläge des DIHK

- Es sollten bundesweit einheitliche, digitale Prozesse eingeführt werden, so dass Unternehmen u. a. krankenkassenübergreifend ihre Abrechnungen ausschließlich digital durchführen können.
- Verwaltungsvorgänge mit Schriftformerfordernis sollten umfassend und konsequent reduziert werden.

**Klinische Forschung stärken:** Gerade bundeslandübergreifende Studien sind für die Betriebe aufgrund unterschiedlicher Vorgaben regelmäßig sehr aufwändig und bürokratisch.



#### Lösungsvorschläge des DIHK

- Für eine schnellere und effizientere klinische Forschung im Arzneimittel- und Medizinproduktebereich sollten einfache, einheitliche Verfahren geschaffen werden. Auch die Vorgaben beim Datenschutz sollten bundesweit einheitlich sein.
- Bearbeitungszeiten bis hin zur Genehmigung von klinischen Studien sollten verkürzt werden. Digitale Ansätze in der klinischen Forschung wie

Remote Monitoring bei Studien sollten zudem umfassender genutzt werden. Remote Monitoring ermöglicht es zum Beispiel, dass relevante Daten mittels Fernüberwachungssystem eingesehen werden können. Mit den bereits zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten und der Digitalisierung von Daten und Dokumenten sollten persönliche Kontakte in Prüfcentren wie Krankenhäusern reduziert werden können.

#### **Digitalen Zollstempel umsetzen und ausweiten:**

Ausfuhrbestätigungen für die Umsatzsteuerrückstattung im nichtkommerziellen Reiseverkehr werden aktuell am Zoll manuell durchgeführt. Das führt beispielsweise an der Schweizer Grenze und an etlichen Flug- und Seehäfen zu einem erheblichen Aufwand für Unternehmen, Behörden und Verbraucher. Vor der Corona-Pandemie wurden pro Jahr rund 16 Mio. Ausfuhrscheine abgestempelt, wodurch ein Arbeitsaufwand von ca. 16.667 Arbeitstagen (auf Basis eines 8 Stunden Tages) entstand. Neben dem zusätzlichem Personalbedarf für die Abwicklung der Ausfuhrscheine müssen die Unternehmen auch die Kosten für die Lagerhaltung der Papierscheine tragen. Teilweise müssen dafür Lagerhallen angemietet werden, um die Millionen von gedruckten Dokumenten für die Finanzverwaltung zu archivieren.



#### Lösungsvorschläge des DIHK

- Von einer digitalen Lösung profitieren nicht nur die direkt Betroffenen, sondern zum Beispiel auch Logistikunternehmen, die Waren in die Schweiz einführen, oder Geschäftsreisende an Flughäfen, da der Zoll mit den freiwerdenden Kapazitäten andere Prozesse beschleunigen kann und Staus an den Grenzen reduziert werden. Eine digitale Lösung für die Schweizer Grenze ist bereits in Planung. Entsprechende Haushaltsmittel sind bereits verabschiedet. Nun sollte die Umsetzung beschleunigt werden.
- Zudem sollte die Ausweitung auf Flug- und Seehäfen vorangetrieben werden.



## Erfüllungsaufwand senken



**„Praxis-Checks“ durchführen und Fristen zur Stellungnahme auswerten:** Häufig stellt sich nach dem Beschluss von Gesetzen eine komplexe Umsetzbarkeit in der betrieblichen Praxis heraus. Hinzukommen lange Prüfverfahren oder Rechtsunsicherheiten, die von den Verwaltungsbehörden im Nachhinein geklärt werden müssen. Durch eine frühe Einbindung der mittelständisch geprägten deutschen Wirtschaft in den Gesetzgebungsprozess würden neue Gesetze und Regelungen vor ihrer detaillierten Ausarbeitung auf ihre Praxistauglichkeit hin überprüft werden. Mithilfe dieses Verfahrens würde die Notwendigkeit von nachträglichem Bürokratieabbau sinken.

In Gesetzgebungsverfahren beziehen die Bundesministerien in der Regel die Zivilgesellschaft über die Möglichkeit zur Stellungnahme zu einem Referententwurf ein. Häufig sind diese Stellungnahmefristen jedoch kurz, wodurch eine qualifizierte Einbindung der betrieblichen Praxis erschwert wird.



### Lösungsvorschläge des DIHK

- Die Fachleute in den Ministerien sollten mit Hilfe konkreter Fragen zu den geplanten Regulierungsvorhaben mit den Verbänden zusammenarbeiten und „Praxis-Checks“ bereits im Gesetzgebungsverfahren durchführen.
- Um die Rechtssetzung zu verbessern und den demokratischen Prozess der Einbindung der Zivilgesellschaft inklusiv zu gestalten sollten künftig die Stellungnahmefristen aller Ressorts festgehalten und ausgewertet werden. Wenn in diesem Verfahren zu kurze Stellungnahmefristen festgestellt werden, sind der Zivilgesellschaft längere Stellungnahmefristen einzuräumen.

**Anzahl der verabschiedeten Gesetze verringern, drei Monate vor Inkrafttreten beschließen:** Die Einrichtung neuer Prozesse, die mit der Umsetzung neuer Regelungen einhergeht, verursacht Kosten. Diese – einmaligen oder dauerhaft wirksamen – Umstellungskosten werden von den Betrieben als besonders

problematisch empfunden, wenn sie kurzfristig anfallen. Mit längerer Umsetzungsfrist ist die Integration in Planungen einfacher und kostengünstiger. Häufig können kleine Änderungen belastender sein als wenige umfassende.



### Lösungsvorschläge des DIHK

- Die Bundesregierung sollte sich verpflichten, die Anzahl der verabschiedeten Gesetze insgesamt zu verringern.
- Gesetze mit Umstellungsbedarf bei den Betroffenen sollten mindestens drei Monate vor Inkrafttreten beschlossen werden.
- Änderungsgesetze, zum Beispiel Jahressteuergesetze, sollten nicht rückwirkend gelten.
- In Zeiten zunehmender Digitalisierung sollte berücksichtigt werden, dass Unternehmen sich auf neue Prozesse einstellen und ihre Software anpassen müssen.

**EU-Recht in „One-in-one-out“-Regel einbeziehen und Wirkung der Regel erweitern:** Um die Belastungen der Unternehmen durch den Zuwachs an neuen oder zusätzlichen Regulierungen auszubalancieren, sind Neuregelungen durch einen Abbau von Regelungen an anderer Stelle zu kompensieren (sogenannte „One-in-one-out“-Regel). Laut dem Koalitionsvertrag will die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass die Umsetzung von EU-Recht effektiv, bürokratiearm und im Sinne des einheitlichen Europäischen Binnenmarktes erfolgt.

Ziel der Bundesregierung muss es jedoch auch sein, Bürokratieaufwand für die Unternehmen wirksam zu senken.



### Lösungsvorschläge des DIHK

- EU-Recht sollte 1:1, also ohne verschärfende nationale Regelungen, umgesetzt werden.
- Außerdem ist EU-Recht und der einmalige Erfüllungsaufwand – anders als bisher – in den Anwendungsbereich der „One-in-one-out“-Regel einbezogen werden. Nur so sind vollständige und realistische Belastungsschätzungen möglich und ist die „One-in-one-out“-Regel effektiv.
- Die „One-in-one-out“-Regel sollte zudem nicht nur als Kompensationsmechanismus für neue Regulierungen wirken, sondern über die Kompensation hinaus zu echten Entlastungen führen („One-in-two-out“-Regel).

**Belastungen von Unternehmen auf Verhältnismäßigkeit prüfen:** Es gibt in verschiedenen Bereichen verstärkt Tendenzen, Unternehmen Kontrollpflichten aufzuerlegen, um für bessere Rechtsdurchsetzung zu sorgen, zum Beispiel im Zusammenhang mit Geldwäscheprävention oder bei Lieferkettensorgfaltspflichten. Insbesondere bei der Geldwäscheprävention entstehen so bei rechtstreuen Unternehmen erhebliche Pflichten.



#### Lösungsvorschläge des DIHK

- Es sollte immer sorgfältig geprüft werden, ob und inwieweit eine Auslagerung staatlicher Anliegen auf Unternehmen verhältnismäßig ist und ob nach Abwägen von Aufwand und Nutzen der Aufgabenübertragung die Belastung der Unternehmen zu rechtfertigen ist.
- Beim Transparenzregister stellt sich diese Frage ganz besonders, weil das Bundesverwaltungsamt bei der Verhängung von Bußgeldern eine für Unternehmen belastende Vorgehensweise an den Tag legt. Hier sollte das Bundesverwaltungsamt zukünftig bei fehlenden Informationen das betreffende Unternehmen auffordern, die nötigen Informationen innerhalb einer bestimmten Frist nachzureichen bzw. zu aktualisieren. Bußgelder sollten erst nach ergebnislosem Ablauf der Frist verhängt werden können. Bereits bei der Positionierung der Bundesregierung bei EU-Gesetzgebungsverfahren sollte auf diese Verhältnismäßigkeit hingewirkt werden.
- Dies gilt auch im Umweltbereich: Eine Erweiterung der Registrierungspflicht im Verpackungsregister auf sämtliche Unternehmen, die Verpackungen in Verkehr bringen, sollte unterbleiben. Denn so wird für diese Unternehmen ein zusätzlicher Aufwand erzeugt, ohne dass ein unmittelbarer Nutzen zur Erreichung der Ziele des Gesetzes erkennbar ist.

**Unterschiedliche Definitionen zwischen Rechtsvorschriften harmonisieren:** Steuerbefreiungen im Bereich der Lohnsteuer sind oftmals im Bereich der Umsatzsteuer nicht anwendbar. Dadurch entsteht beim Arbeitgeber ein erhöhter Aufwand für die zutreffende steuerliche Würdigung bei beiden Steuerarten. Ebenso müssen zusätzliche Prozesse generiert werden, da ein Vorgang ggf. von zwei unterschiedlichen Steuerarten zu betrachten und zu beurteilen ist; und das mit jeweils anderen Wertungen und Wertgrenzen. Dies ist zum Beispiel bei der Besteuerung von Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung

mit einem Dienstwagen der Fall. Auch sind Bemessungsgrundlagen für die private Nutzung von Elektrofahrzeugen lohn- und umsatzsteuerlich unterschiedlich.

Unterschiedliche Definitionen in der amtlichen Statistik und der Rechnungslegung, beispielsweise des Umsatzes, schränken den Einsatz von Software ein, die Daten für eine „automatisierte“ Meldung berichtspflichtiger Unternehmen an die Statistikbehörden zusammensetzt („eSTATISTIK.core“-Verfahren). Diese Technologie beschleunigt jedoch die Meldeverfahren und senkt den bürokratischen Meldeaufwand.



#### Lösungsvorschläge des DIHK

- Lohnsteuerliche Bewertung und Steuerbefreiungen sollten in die Umsatzsteuer übernommen werden. Dies würde die Prozesse bei den Arbeitgebern erheblich vereinfachen.
- Unterschiedliche Definitionen der amtlichen Statistik und der Rechnungslegung sollten harmonisiert werden. So könnten weitere Vereinfachungspotenziale bei der automatischen Zusammenstellung von Daten für die amtliche Statistik gehoben werden. Mit einer solchen Harmonisierung könnten Betriebe die in der Rechnungslegung vorhandenen Daten mit Hilfe entsprechender Software schneller und mit weniger Aufwand für die amtliche Statistik bereitstellen. Damit könnten die Effizienzpotenziale des „eSTATISTIK.core“-Verfahrens, das beispielsweise in der Verdienststatistik zur Anwendung kommt, auch bei anderen amtlichen Statistiken gehoben werden.

#### **Anpassung der Abgabefrist der Intrahandelstatistik-(Intrastat-)meldung an die Zusammenfassende Meldung (ZM) und die Umsatzsteuervoranmeldung:**

Die ZM muss bis zum 25. Tag nach Ablauf des Meldezeitraums übermittelt werden, die Umsatzsteuervoranmeldung und die Intrastatmeldung bis zum 10. Tag, wobei bei der Umsatzsteuer häufig eine Dauerfristverlängerung um einen Monat genutzt wird. Für die Intrastatmeldung sieht das Statistische Bundesamt grundsätzlich keine Dauerfristverlängerung um einen Monat vor.



#### Lösungsvorschlag des DIHK

- Um die Unternehmen bei der Meldung der Daten zu entlasten, aber gleichzeitig die Qualität der Daten für die Intrahandelstatistikmeldung zu erhalten, sollte die Abgabefrist für die

Intrastatmeldung mit der Abgabefrist für die ZM am Ende des Folgemonats harmonisiert werden. Diese zusätzliche Zeit zur Abgabe der Meldung entlastet insbesondere die Unternehmen, die über eine Dauerfristverlängerung in der Umsatzsteuer verfügen.

**Allergenkennzeichnung für saisonale Gerichte aufheben:** Die Allergenverordnung verursacht hohen Aufwand bei den Betrieben und wird wenig von Kunden nachgefragt.



#### Lösungsvorschlag des DIHK

- Um die Vielfalt und Regionalität von Speisen nicht zu gefährden, sollte die Allergenkennzeichnung auf einen Teilbereich zurückgeführt werden – bei weiterhin gutem Informationsniveau für die Verbraucher. Zum Beispiel sollten Gerichte und Produkte, die nur saisonal oder nur kurzfristig angeboten werden, von der Allergenkennzeichnung und entsprechenden Dokumentationen ausgenommen werden.

**Meldescheine abschaffen:** In den vergangenen zehn Jahren wurden schätzungsweise 1,5 Milliarden Meldescheine ausgefüllt. Sie wurden nur in seltenen Ausnahmefällen von Sicherheitsbehörden eingesehen. An den Hotelmeldeschein ist keine Ausweispflicht gekoppelt. Die Pflicht zur Erfassung der Gäste für das Meldesetz ist deshalb vom Sinn und Zweck her nicht verständlich und verursacht einen unnötigen bürokratischen Aufwand. Auch die Option zum digitalen Meldeschein ändert an dem hohen Erfüllungsaufwand wenig.



#### Lösungsvorschlag des DIHK

- Abschaffung der allgemeinen Hotelmeldepflicht.

**Brandschutzmaßnahmen praxisnah ausgestalten und Kosten der Prüfung von Elektroanlagen verringern (E-Check nach DIN VDE 0701-0702):** Der Brandschutz hat eine hohe Bedeutung für die Unternehmen. Anforderungen, die nicht auf gesetzliche Vorgaben und deren Sinn und Zweck, sondern auf Verwaltungsentscheidungen und zusätzliche Normen zurückgehen, rufen jedoch Ärger und Unverständnis hervor. Die Prüfung der gesamten Elektroanlagen im Betrieb (alle Leitungen, Dosen, Schaltkästen, Sicherungen, Verteiler, elektrischen Geräte usw.) muss von einem befugten Elektriker ausgeführt werden. Dieser

Aufwand des E-Checks wird von vielen Unternehmen als unangemessen angesehen.



#### Lösungsvorschläge des DIHK

- Die Vorschriften zum Brandschutz sollten durch die Behörden einfach und verständlich gestaltet werden. Unter Berücksichtigung der Praxiserfahrung bei der Umsetzung der Vorschriften sollte unter angemessener Risikoeinschätzung nach dem Prinzip verfahren werden: So viel wie nötig, so wenig wie möglich.
- Bei der Prüfung von Elektroanlagen sollten – sofern eine Abschaffung von Verfahrensschritten nicht möglich ist – Vereinfachungen realisiert. Möglich wäre dies zum Beispiel durch Stichpunktkontrollen, digitale Verfahren oder längere Prüfintervalle.

**Vergaberecht vereinfachen:** Neben der besseren Vorbereitung von öffentlichen Ausschreibungen ist es notwendig, das Vergaberecht insgesamt zu vereinfachen. Langfristig darf es aber nicht bei Kriseninstrumenten, wie der Verkürzung von Fristen oder dem Verzicht auf Los-Aufteilung, bleiben, da sie die Grundsätze des Vergaberechts – Wettbewerb, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Transparenz, Korruptionsprävention – aushöhlen. Vielmehr sollte die bestehende Rechtszersplitterung beseitigt werden.

Zudem unterscheiden sich die Wertgrenzen, ab denen öffentlich, beschränkt oder überhaupt ausgeschrieben wird. Durchgängige elektronische Vergaben, die mehr Transparenz bereits bei der Veröffentlichung schaffen könnten, wenden öffentliche Auftraggeber kaum an. Zudem sind Unterschiede in der Struktur und bezüglich der Anforderungen, zum Beispiel bei der erforderlichen elektronischen Signatur, hinderlich.



#### Lösungsvorschläge des DIHK

- Fast jedes Bundesland hat eigene Vorschriften dazu, welche Kriterien zusätzlich zu Preis und Qualität bei der Beschaffung zu berücksichtigen sind. Klare, nachvollziehbare und unter den Bundesländern abgestimmte Regeln und Verfahren helfen den Unternehmen und den öffentlichen Auftraggebern. Die Regelungen für den Unterschwellenbereich bieten Gelegenheit für ein einheitliches Vorgehen.
- Darüber hinaus sollten einheitliche Wertgrenzen geschaffen und eingehalten werden. Zusätzliche gesetzliche Auflagen in Bezug auf soziale,

ökologische und Menschenrechts-Aspekte sind weder in einzelnen Bundesländern noch auf Bundesebene erforderlich, da die Berücksichtigung solcher Aspekte schon auf Basis des bisherigen Rechts möglich ist.

- Zudem sollten die unterschiedlichen Regelwerke für Liefer- und Dienstleistungen (Unterschwelvenvergabeordnung – „UVgO“) auf der einen und für den Bau (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A – „VOB/A“) auf der anderen Seite zusammengeführt werden, auch wenn bereits mehrere Versuche hierzu gescheitert sind. Die zwischen diesen Regelwerken bestehenden Unterschiede sind nicht nachvollziehbar und bedürfen einer Angleichung, damit zumindest ein rechtlicher Gleichlauf besteht und nicht je nach Gewerk unterschiedliche Folgen eintreten.

## Steuerrecht vereinfachen



**Verlustrücktrag weiter ausbauen:** Mit dem 2. und dem 3. Corona-Steuerhilfegesetz wurde der maximale Verlustrücktrag von 1 Mio. Euro auf nunmehr 10 Mio. Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben. Diese Anhebung war richtig, da durch den höheren Verlustrücktrag die Unternehmen mehr Liquidität in Betracht ihrer krisenbedingten Verluste erhalten. Gerade in Krisenzeiten haben viele Betriebe Schwierigkeiten, die nötige Liquidität auf herkömmlichem Wege, zum Beispiel über Bankfinanzierungen, zu erhalten. Zudem stärken die Rückzahlungen bereits gezahlter Gewinnsteuern die aktuelle Eigenkapitalbasis der Unternehmen. Viele Unternehmen dürften jedoch deutlich höhere krisenbedingte Verluste erleiden. Mit dem 4. Corona-Steuerhilfegesetz ist der Rücktragszeitraum ab 2022 auf zwei Jahre ausgeweitet worden. Damit können Verluste aus 2022 nur in die Jahre 2021 und 2020 zurückgetragen werden – dies sind genau die Jahre, in denen die Unternehmen ohnehin schon durch die Pandemie belastet waren und daraus ggf. keine bzw. nicht genug Gewinne zum Verrechnen vorweisen können.

### Lösungsvorschläge des DIHK

- Verluste eines Unternehmens sollten steuerlich in voller Höhe berücksichtigt werden.
- Damit den Unternehmen aus der Verlängerung des Verlustrücktrags tatsächlich zusätzliche Liquidität zufließt, sollte der Verlustrücktrag so weit ausgedehnt werden, dass er Steuerjahre umfasst, in denen noch Verrechnungspotenzial besteht. Dies könnte für das letzte Vorkrisenjahr 2019 schon nicht mehr der Fall sein, da hier ggf. bereits die Verluste aus 2020 verrechnet wurden. Daher sollte der Rücktragszeitraum für krisenbedingte Verluste – zumindest temporär – auf mehr als zwei, vorzugsweise auf fünf Jahre, ausgeweitet werden.

**Abschreibungsbedingungen verbessern:** Ebenfalls mit dem 4. Corona-Steuerhilfegesetz wurde die Möglichkeit zur degressiven Abschreibung von Investitionsausgaben bis Ende 2022 verlängert. Geringwertige Wirtschaftsgüter können derzeit bei einem Wert von bis zu 800 Euro sofort abgeschrieben werden, Anschaffungen von digitalen Wirtschaftsgütern können steuerlich in voller Höhe komplett im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden.

### Lösungsvorschläge des DIHK

- Die Regelung zur degressiven Abschreibung endet zum 31.12.2022. Die im Koalitionsvertrag angekündigte „Superabschreibung“ (ggf. in Form einer Investitionsprämie) ist aber noch nicht in Sicht. Für die Unternehmen wäre es wichtig, dass die degressive Abschreibung verlängert wird und so lange gilt, bis die Neuregelung kommt.
- Die Grenze zur Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern sollte bis Ende 2024 auf 5.000 Euro angehoben werden. So könnten Betriebe die jetzt anfallenden Ausgaben für Kleinstinvestitionen sofort abschreiben und ihre Liquidität unbürokratisch verbessern, statt Mittel über Jahre zu binden.
- Damit die Digitalisierung der Wirtschaft und insbesondere des Mittelstands vorangetrieben wird, ist die steuerliche Abschreibung digitaler Wirtschaftsgüter in voller Höhe im Anschaffungsjahr von hoher Bedeutung und sollte fortgeführt werden.



### Weitere Vorschläge des DIHK für Einzelmaßnahmen zum Abbau von Bürokratie im Steuerrecht

- Umsatzgrenzen der Ist-Besteuerung anheben:**  
 Bei der Umsatzsteuer wurde die Grenze, bis zu der eine Ist-Besteuerung möglich ist, durch das Jahressteuergesetz 2019 bereits auf 600.000 Euro heraufgesetzt. Die Umsatzgrenze der Ist-Besteuerung sollte befristet bis Ende 2024 auf zwei Millionen Euro erhöht werden, um die kurzfristige Liquidität der Unternehmen zu stärken.
- Grenze der Definition von „Kleinunternehmer“ anheben:** In Bezug auf die Vorjahresumsätze auf 35.000 Euro und für den voraussichtlichen Jahresumsatz auf 85.000 Euro. Dies orientiert sich an der Anfang 2020 verabschiedeten KMU-Sonderregelung in der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie, die eine Kleinunternehmergrenze von maximal 85.000 Euro zulässt. Durch das Bürokratieentlastungsgesetz III wurde die umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze von 17.500 auf 22.000 Euro angehoben, aber die Vorgabe durch die EU-Kommission bei weitem nicht genutzt. Immerhin wurde die monatliche Umsatzsteuervoranmeldung von 2021 bis 2026 ausgesetzt. Den Spielraum bei der Definition von Kleinunternehmen besser zu nutzen ist erforderlich, weil die umsatzsteuerlichen Pflichten für Kleinunternehmer und Gründer hoch sind. Neben monatlichen Meldungen für Gründer bzw. Quartalsmeldungen und Erklärungen gehören hierzu die vorgeschriebenen Aufzeichnungspflichten, die Kleinunternehmen belasten.
- Verbindliche Auskünfte der Finanzverwaltung mit Rechtsanspruch:** Steuerpflichtige sollten die Möglichkeit erhalten, durch verbindliche Auskünfte der Finanzverwaltung Rechtssicherheit bei Steuerfragen zu gewinnen, so wie es in anderen Ländern der EU bereits mit gutem Erfolg praktiziert wird. Dazu sollte es einen Rechtsanspruch für eine verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung geben, die zeitnah erteilt wird und deren Kosten angemessen sind (maximal sechs Monate, besser drei Monate; Zeitgebühr, auch bei der Rücknahme eines Antrages). Die Anrufungsauskunft bei der Lohnsteuer sollte auf die Umsatzsteuer ausgedehnt werden. Ein Recht auf verbindliche Auskünfte sollte auch gegenüber den Sozialversicherungsträgern eingeführt werden (Statusfeststellung). Hier sind die Unsicherheiten über
  - eine korrekte Rechtsanwendung ähnlich hoch wie bei Steuerfragen.
- Die Verwendungspflicht des Formulars für die Einnahmenüberschussrechnung sollte abgeschafft und das Formular im Falle der freiwilligen Nutzung deutlich vereinfacht werden.** Eine Doppelseite sollte vom Umfang her genügen, um alle relevanten Informationen für die Steuerfestsetzung von Kleinstunternehmen zu erhalten. Spezielle Daten können in einer Anlage bzw. elektronischen Verlinkung abgefragt werden. Kleinstunternehmen (Gewinn weniger als 60.000 Euro und Umsatz weniger als 600.000 Euro jährlich) müssen ihren Gewinn derzeit im Rahmen einer „Einnahmenüberschussrechnung“ (EÜR) ermitteln. Hierzu müssen sie das Formular EÜR verwenden. Das Formular ist so komplex, dass es ohne externe Expertenhilfe in vielen Fällen nicht ausfüllbar ist. Die Umsatzgrenze von 17.500 Euro, ab der das Formular zu nutzen ist, wurde gestrichen.
- Grenze für Buchführungspflichten erhöhen:** Die Grenze für Buchführungspflichten sollte von 60.000 auf 100.000 Euro Jahresgewinn, bzw. von 600.000 auf 1 Mio. Euro Jahresumsatz erhöht werden. Buchführungspflichten stellen einen erheblichen Aufwand dar und binden Ressourcen.
- Einfuhrumsatzsteuer-Verfahren anpassen:** Die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer sollte mit der "Verrechnungsmethode" optimiert werden. Bislang entrichten Importeure zunächst die Steuer und erhalten die Erstattung im Rahmen der Umsatzsteueranmeldung teilweise erst Wochen später. Das bindet Liquidität, die Unternehmen gerade jetzt dringend brauchen. Betroffen sind Handels- oder Industrieunternehmen, die Ware aus Nicht-EU-Staaten nach Deutschland importieren. Sie leiden jetzt besonders in der aktuellen geopolitischen und konjunkturellen Lage. Mit dem 2. Corona-Steuerhilfegesetz wurde die Fälligkeit der Umsatzsteuer für Einfuhren aus Drittstaaten auf den jeweils 26. Tag des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Zahlungsaufschub bewilligt („große Fristenlösung“). Allerdings setzt dies ein sog. Aufschubkonto voraus. Obwohl die Bewilligungsvoraussetzungen im Juni 2022 flexibilisiert wurden, verfügen viele importierende Unternehmen weiterhin nicht über ein solches Konto. Liquiditätsverbesserungen sind derzeit für viele importierenden Unternehmen wichtig. Daher sollte kurzfristig
  - eine korrekte Rechtsanwendung ähnlich hoch wie bei Steuerfragen.

auf die Verknüpfung mit einem Aufschubkonto verzichtet werden.

- **Buchführungsgrundsätze (GoBD) vereinfachen:** Die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form“ (GoBD) sollten vereinfacht werden. Vor allem kleine Unternehmen würden von verständlicheren Formulierungen profitieren. Derzeit führen die komplexen und sehr anspruchsvollen Anforderungen der GoBD zu Rechtsunklarheiten, die bei den Unternehmen einen erheblichen bürokratischen Aufwand auslösen.
- **Freigrenzen vereinheitlichen:** Bei Freigrenzen innerhalb der Lohnabrechnung wären Vereinheitlichungen, ggf. die Einführung eines einheitlichen Pauschalbetrags sinnvoll. Derzeit sind die Freigrenzen unterschiedlich in Bezug auf Höhe und Zeitraum (anlassbezogen oder monatlich). Die Abgrenzungen sind dabei zum Teil sehr aufwändig. Hierbei sollten auch immer die Regelungen des Betriebsausgabenabzuges, insbesondere für Geschenke an Dritte nach § 4 Abs. 5 EStG, einbezogen und harmonisiert werden. In diesem Zusammenhang wäre es für die Prozesse innerhalb eines Unternehmens auch hilfreich, wenn im Rahmen von Betriebsveranstaltungen nach § 19 Abs. Satz 1 Nr. 1a EStG für die Berechnung des 110-Euro-Freibetrages die angemeldeten Teilnehmenden anzusetzen wären. Hierfür müsste eine gesetzliche Anpassung vorgenommen werden. Die aktuelle Bezugnahme auf die tatsächliche Teilnehmendenzahl ist in der Praxis schon bei Veranstaltungen mit zweistelligen Teilnehmerzahlen aufwändig bis unmöglich.

## Impressum

### Herausgeber und Copyright

© Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.  
Postanschrift: 11052 Berlin | Hausanschrift:  
Breite Straße 29 | Berlin-Mitte  
Telefon 030 20308-0 | Fax 030 20308-1000

### Redaktion

Dr. Rainer Kambeck, Benjamin Baykal  
DIHK, Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

### Bildnachweis

Getty Images, DIHK

### Stand

Dezember 2022